

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/201

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³³¹.

57/201. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³², den Internationalen Menschenrechtspakten³³³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³³⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³³⁶, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wan-

derarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

daran erinnernd, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen dringend weitere weltweite Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

zutiefst besorgt über die äußerst schwierige Lage, in der sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer besonderen Risikoanfälligkeit befinden,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

ingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁸ unterzeichnet oder ratifiziert

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

³³² Resolution 217 A (III).

³³³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³³⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Resolution 45/158, Anlage.

haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention³³⁹;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *abermals auf*, ihre Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu dringend und mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch eine weitere Ratifikation beziehungsweise ein weiterer Beitritt benötigt wird, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der in Artikel 72 der Konvention genannte Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen rasch eingesetzt werden kann, sobald die Konvention in Kraft tritt, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre ersten periodischen Berichte fristgerecht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

7. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 57/202

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³⁴⁰.

57/202. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Kenntnisnehmend von der Resolution 2002/85 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002³⁴¹,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴² unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Bekräftigung des Beitrags, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihrer Mandate bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt werden, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten,

erneut ihre Besorgnis darüber bekundend, dass es an ausreichenden Ressourcen fehlt, was die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Menschenrechts-Vertragsorgane behindert,

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs wirksam zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴² Resolution 217 A (III).

³³⁹ A/57/291.